

# Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 10.12.2015

- Ergänzung der Unterlagen -

## Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis  
siehe letzte Seite(n)

- |             |   |                              |
|-------------|---|------------------------------|
| 5.8.<br>neu | Resolution zum SchülerInnen Triathlon;<br>hier: Antwortschreiben des Staatlichen Schulamtes<br><b>Tischauflage</b>  | 52/092/2015<br>Kenntnisnahme |
| 9.          | Bürgerbegehren zur Stadt-Umland-Bahn; Entscheidung über<br>die Zulässigkeit nach Art. 18a Abs. 8 Gemeindeordnung (GO)<br><b>Tischauflage</b>  | 30/008/2015<br>Beschluss     |
| 18.         | Sofortiger Winterabschiebestopp für besonders schutzbedürftige<br>Personen; Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 231/2015<br>vom 29.11.2015 an den Stadtrat am 10.12.2015<br><b>Tischauflage</b> | 332/004/2015<br>Beschluss    |

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:  
Sportamt

Vorlagennummer:  
**52/092/2015**

### Resolution zum SchülerInnenTriathlon; hier: Antwortschreiben des Staatlichen Schulamtes

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.12.2015	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

In der Sitzung des Erlanger Stadtrates vom 26.11.2015 wurde eine Resolution zum SchülerInnen-Triathlon beschlossen und an das Staatliche Schulamt weitergeleitet. In der Anlage befindet sich das Antwortschreiben des Staatlichen Schulamtes.

**Anlagen:** Antwortschreiben Staatliches Schulamt

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
 Staatliches Schulamt in der Stadt Erlangen

Staatliches Schulamt, Henri-Dunant-Str. 4, 91058 Erlangen

Stadtverwaltung Erlangen  
 Herrn Oberbürgermeister  
 Dr. Florian Janik  
 Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
Janik 21/12 07. DEZ. 2015		
Ref. I+IV	ZwBescheid U-Entwurf	bis / am
Kopie an	Abt. Verträge	
	Rathausarchiv	
	Ref. Bespr.	X

Ihr Zeichen

Dr. Franz Schmolke, SchAD  
 Tel. 09131-6874923  
 franz.schmolke@schulamt-er-erh.de

Erlangen, den 04.12.2015

Resolution zum Weiterbestehen des Erlanger SchülerInnentriathlons  
 Ihr Schreiben vom 30.11.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

das Staatliche Schulamt ist verpflichtet, das Kontingent der Fachberatungsstunden ausgewogen auf die einzelnen Bereiche zu verteilen. In Erlangen erhält der Bereich Sport mit einem Drittel der Gesamtstunden nach wie vor einen hohen Anteil.

FachberaterInnen haben primär die Aufgabe, Schulleitungen und Lehrkräfte in fachlichen, didaktisch-methodischen, organisatorischen und technischen Fragen zu beraten und notwendige Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen. Neben den allgemeinen Aufgaben können sie auch an zusätzlichen Aufgaben wie der Durchführung von Schulsportwettbewerben beteiligt werden.

Aufgrund dieser amtlichen Vorgaben sind die Forderungen und Vorbehalte des Erlanger Stadtrates nicht gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Schmolke  
 Schulamtsdirektor

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30

Verantwortliche/r:  
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:  
30/008/2015

### Bürgerbegehren zur Stadt-Umland-Bahn; Entscheidung über die Zulässigkeit nach Art. 18a Abs. 8 Gemeindeordnung (GO)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.12.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Ref. VI; Abt. 331

#### I. Antrag

Der am 25.11.2015 eingereichte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides zur Fragestellung „Sind Sie dafür, dass der Stadtrat Erlangen das Projekt StUB (Stadt Umlandbahn) nicht realisiert?“ ist zulässig.

#### II. Begründung

Am 25.11.2015 wurde bei der Stadt Erlangen ein Bürgerbegehren mit ca. 5.000 Unterschriften eingereicht. Die Fragestellung für den beantragten Bürgerentscheid lautet: „Sind Sie dafür, dass der Stadtrat Erlangen das Projekt StUB (Stadt-Umland-Bahn) nicht realisiert?“ Zur Begründung für das Bürgerbegehren wird insbesondere angeführt, dass das Projekt zu hohe Kosten (ca. 407 Millionen Euro) verursache, dabei insbesondere die Kosten sowohl für die neuen als auch für die zu ändernden Ingenieurbauwerke zu niedrig und Kosten für den Grunderwerb gar nicht angesetzt worden seien. Zudem sei wegen des ohnehin bestehenden Fehlbetrages im Finanzhaushalt der Stadt Erlangen die Finanzlage auch ohne StUB kritisch zu bewerten. Schließlich könne das für die Realisierung der StUB eingeplante Geld für andere dringende Anliegen Erlanger Bürger (Schulen, Sportstätten, KiTa-Betreuer etc.) verwendet werden. In der Folgezeit wurden noch Unterschriftenlisten nachgereicht.

Nach Art. 18a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) können die Gemeindebürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (sog. Bürgerbegehren). Bei der Errichtung einer Straßenbahn (StUB) handelt es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nach Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (BayÖPNVG), die die kreisfreie Stadt Erlangen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrnimmt, Art. 8 Abs. 1 ÖPNVG. Sie ist daher zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens, da sie darüber hinaus auch nicht zum Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 GO zählt.

Nach Art. 18a Abs. 8 GO hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Die dabei zu prüfenden formellen Voraussetzungen sind in Art. 18a Abs. 4 und 5 GO festgelegt. Zudem muss eine bestimmte Anzahl an gültigen Unterschriften nach Art. 18a Abs. 6 GO vorliegen (im Falle von Erlangen sind dies bei einer Zahl von 82.397 Wahlberechtigten (Stichtag ist der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens, sprich der 25.11.2015) **4120** Unterschriften (5 Prozent der Wahlberechtigten)).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss das Bürgerbegehren eine mit Ja oder Nein zu entscheiden-

de Fragestellung und eine Begründung enthalten. Die meisten Listen erfüllen diese Voraussetzung. Eine erhebliche Anzahl von Listen enthält die zur Abstimmung gestellte Fragestellung jedoch nicht und ist daher ungültig.

Zudem muss das Bürgerbegehren nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auf den meisten Listen ist die vertretungsberechtigte Person benannt. Einige Listen enthalten den Namen jedoch nicht und sind daher ungültig.

Soweit Wahlberechtigte mehrfach unterzeichnet haben, wurde nur eine Unterschrift als gültig gewertet.

Und schließlich sind auch die Unterschriften der Personen ungültig, die zum o.g. Stichtag in Erlangen nicht wahlberechtigt sind (Art. 18a Abs. 5 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GO).

Nach Auswertung der am 25.11.2015 eingereichten und der in den folgenden Tagen noch zulässigerweise nachgereichten Unterschriftenlisten liegen genügend gültige Unterschriften vor. Details sind der in der Sitzung aufgelegten Anlage zu entnehmen. Das Bürgerbegehren ist damit zulässig. Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Zulassungsentscheidung durchzuführen (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). Im Einvernehmen mit dem Vertreter des Bürgerbegehrens kann die Frist um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Der genaue Termin wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates festgelegt.

### Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 80.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Bürgerbegehren zur Stadt-Umland-Bahn; Entscheidung über die Zulässigkeit nach Art. 18a Abs. 8 Gemeindeordnung (GO)**

Tischauflage als Anlage zur Beschlussvorlage

Die Überprüfung der bis zur Zulässigkeitsentscheidung eingereichten Unterschriften ergab folgendes Ergebnis:

<b>Wahlberechtigte</b>	<b>82.397</b>
<b>notwendige gültige Unterschriften (5%)</b>	<b>4.120</b>
<b>eingereichte Unterschriften für das Bürgerbegehren</b>	<b>6.448</b>
<b>davon</b>	
• <b>gültige Unterschriften</b>	<b>4.667</b>
• <b>ungültige Unterschriften</b>	<b>1.781</b>
<b>Gründe für die Ungültigkeit der Unterschriften:</b>	
• auf mehreren Unterschriftenlisten fehlt die Fragestellung	754
• auf einzelnen Listen fehlt der Vertretungsberechtigte	47
• mehrfach abgegebene Unterschriften	507
• nicht wahlberechtigt	473

Die **Mindestunterschriftenzahl** nach Art. 18a Abs. 6 GO wurde **erreicht**.

Zusätzlich zu den geprüften Unterschriften wurden gestern und heute etwa 80 weitere Unterschriftenlisten mit rund 640 Unterschriften eingereicht. Deren Gültigkeit konnte bis zur heutigen Stadtratssitzung jedoch nicht mehr abschließend geprüft werden.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/33/WG022 T. 2550

Verantwortliche/r:  
Herr Worm

Vorlagennummer:  
332/004/2015

### Sofortiger Winterabschiebestopp für besonders schutzbedürftige Personen; Dringlichkeitsantrag Nr. 231/2015 vom 29.11.2015 an den Stadtrat am 10.12.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.12.2015	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 231/2015 der Erlanger Linke vom 29.11.2015 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### Zu Punkt 1 des Dringlichkeitsantrags:

Die Ausländerbehörde der Stadt handelt bei der Erfüllung der Aufgaben aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im übertragenen Wirkungsbereich. Die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen richtet ihr Handeln immer am Grundsatz der größtmöglichen Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen aus.

Liegen die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen einer Abschiebung vor und sind keine, etwa gesundheitliche, Ausreisehindernisse feststellbar, ist eine Aufenthaltsbeendigung für die Ausländerbehörde und die Betroffenen jedoch unvermeidbar (siehe § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und § 60a Abs. 2 Sätze 1 und 2 AufenthG).

Allein bei der Frage, ob Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art vorliegen, bestehen Chancen durch entsprechende Beratung der Betroffenen aus deren Umfeld, die Abschiebung durch Einlegung von Rechtsmitteln, umgehend nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides des BAMF, hinauszuschieben. Über diese Rechtsmittel werden die Betroffenen auch von der Ausländerbehörde, vor allem bei erkannten Härtefällen informiert.

Letztlich ist die Feststellung eines Abschiebungshindernisses eine Tatsachenfrage, die nur vom Betroffenen selbst dargelegt werden kann.

Ein Ermessen besteht in Einzelfällen des § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Dringende persönliche Gründe gegen eine Abschiebung liegen in derartigen Fällen vor, in denen der Ausländer vor dem 21. Lebensjahr eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen hat (siehe § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen wird in diesen Fällen ihr Ermessen regelmäßig so ausüben, dass zumindest die Berufsausbildung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht abgeschlossen werden kann (siehe auch kürzlich geschlossene Vereinbarung mit der Kreishandwerkerschaft). Personen, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, fallen jedoch nicht unter diese Regelung (vgl. ebenfalls § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

##### Zu Punkt 2 des Dringlichkeitsantrags:

Zuständig für den Erlass eines sog. Winterabschiebestopps ist die oberste Landesbehörde, in diesem Fall das Bayerische Staatsministerium des Inneren (siehe § 60a Abs. 1 AufenthG). Eine derartige Regelung ist in Bayern, anders als in anderen Bundesländern, bisher nicht erlassen worden. Entsprechende Bitten der Stadt Erlangen wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt zuletzt im Herbst 2013 an Herrn Staatsminister Hermann herangetragen. Diese wurden bisher jedoch negativ beantwortet.

Unbeschadet dessen sieht sich die Stadt Erlangen jedoch unverändert stark verpflichtet, eine erneute entsprechende Bitte an das Innenministerium zu richten.

**Informativ:**

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes kann von einem Bundesland ein Winter-Abschiebestopp nur noch für drei (§ 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, neu), nicht mehr für sechs Monate erlassen werden.

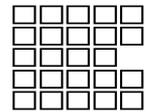
**Anlagen:** Dringlichkeitsantrag Nr. 231/2015 der Erlanger Linke vom 29.11.2015

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

**Ausländer- und Integrationsbeirat**

An die Stadtratsfraktionen  
des Erlanger Stadtrats

**1. Vorsitzende**

Gebäude: Rathausplatz 1  
Zimmer: 317  
Kontakt: Frau Lütfiye Yaver  
Telefon: 0 91 31 / 86-1338  
Telefax: 0 91 31 / 86-1991  
E-Mail: [auslaenderbeirat@stadt.erlangen.de](mailto:auslaenderbeirat@stadt.erlangen.de)  
**Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:**  
<http://www.erlangen.de/aib>

Unser Zeichen / Schreiben: OBM/13-4/YAV

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum: 7. Dezember 2015

**Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken an den Stadtrat am 10.12.2015  
„Sofortiger Winterabschiebestopp für besonders schutzbedürftige Personen“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Erlanger Stadtrats

der Ausländer- und Integrationsbeirat (AIB) begrüßt und unterstützt den Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken für die Stadtratssitzung am 10. Dezember 2015.

Wie nahezu alle in der Flüchtlingsarbeit Engagierten hat auch der AIB Erlangen die Gesetzesverschärfungen im Asylrecht mit Schrecken zur Kenntnis genommen, die von den bundesweit agierenden Flüchtlingsräten bereits im Oktober wie folgt kommentiert wurden: „Die beschlossenen Gesetzesverschärfungen sind in höchstem Maße menschenfeindlich!“

Um dies zu unterstreichen, zitieren wir aus einem Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holsteins vom Winter 2014, in dem es heißt, „die wirtschaftliche und soziale Situation der meisten Roma in Serbien und Mazedonien“ sei „nach wie vor beklagenswert.“ Es sei zu erwarten, „dass sich diese Situation in den Wintermonaten noch verschärft“. Daher bittet das Ministerium die Behörden, Abschiebungen besonders schutzbedürftiger ausreisepflichtiger Roma nicht zu priorisieren. Familien mit minderjährigen Kindern, Frauen und alte Menschen sowie kranke, schwangere und pflegebedürftige Personen sollen nicht vor dem 1. April in die Balkanstaaten zurückgeführt werden. „Das Wintermoratorium ist ein Gebot der Humanität“, so Schleswig-Holsteins Innenminister.

Stattdessen müssen wir erleben, dass bereits seit letzter Woche in Oberfranken und der Oberpfalz Sammeltransporte ins Balkan-Abschiebelager Bamberg durchgeführt werden, ohne auf besondere Härtefälle Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus gibt es erste Nachrichten, dass der „Sicherer Herkunftsstaat Serbien“ den Abgeschobenen Sozialleistungen und Krankenversicherung verweigert und sie strafrechtlich wegen der Asylantragstellung in Deutschland verfolgt.

Vor diesem Hintergrund und dem gleichzeitig von allen Stadtratsfraktionen unterzeichneten Aufruf zur Kundgebung „**Menschenwürde = unantastbar**“ am kommenden Samstag halten wir es für das Gebot der Stunde, dass sich die Stadt mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzt, dass bei den zur Abschiebung vorgesehenen Personen der Einzelfall geprüft wird und bei besonders schutzbedürftigen Personen keine Abschiebung in den Wintermonaten erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lütfiye Yaver

Vorsitzende Ausländer- und Integrationsbeirat

An den OB der Stadt Erlangen, Florian Janik

An die Bürgermeisterinnen, Dr. Elske Preuß und Susanne Lender-Cassens

An die Fraktionsvorsitzenden in der Stadt Erlangen

Erlangen 7.12.2015

Stellungnahme zum Antrag 231/2015 auf Winterabschiebestopp in Erlangen

**Sofortiger Winterabschiebestopp für besonders schutzbedürftige Personen  
Dringlichkeitsantrag an den Stadtrat am 10.12.2015**

Sehr geehrter Herr OB Janik,

sehr geehrte Frau Dr. Preuß und Frau Lender-Cassens,

liebe Stadträt\*innen,

der o.g. Antrag der Fraktion „Die Linke“ wurde an uns weitergegeben mit der Bitte um eine Stellungnahme als Vertreter\*innen kirchlicher Organe und der christlichen Glaubensgemeinschaften.

Als Vertreter\*innen der beiden großen Kirchen unterstützen wir inhaltlich die im Antrag vorgelegten Vorschläge zum Vorgehen der Stadtverwaltung, wissen jedoch wie Sie um die richtigen Adressaten.

In Anbetracht unserer geschichtlichen Verantwortung und der Beobachtungen von Menschenrechtsorganisationen in Osteuropa und den Balkanstaaten, möchten wir die Forderung bestärken, besonders Schutzbedürftige während der Wintermonate nach Möglichkeit nicht abzuschieben und alles mögliche zu tun, um diese besondere Härte bewusst zu vermeiden.

1. Nach den neuesten Gesetzesänderungen liegt unseres Wissens für Duldungen und die Aussetzung von Abschiebungen nur noch ein geringer Ermessensspielraum der Verwaltung vor. Die Verwaltung der Stadt möge sich aber **gerade deshalb** innerhalb des bestehenden Rechts an den Auftrag des Stadtrats halten, **im Zweifelsfall zugunsten des Schutzsuchenden** zu entscheiden und die vorhandenen Spielräume auszuschöpfen.

Für die Überprüfung von Einzelfällen wäre es eventuell hilfreich, ein Ethik-Gremium (ähnlich der Ethikkommission am Klinikum etc.) einzurichten, damit die Verantwortung für den Ermessensspielraum nicht bei einzelnen Sachbearbeiter\*innen liegen muss. Wir würden solch ein **professionsübergreifendes Beratungsgremium** für ethisch sorgsam zu behandelnde Fälle begrüßen.

2. Die dringende Bitte an den OB, die Bürgermeisterinnen und die Mitglieder des Stadtrates, sich bei den zuständigen Stellen für den Erlass eines Winterabschiebestopps einzusetzen, können wir nur bestärken.

Wir alle sind gefragt, **uns gegen eine inhumane Asylpolitik deutlich auszusprechen**. Sie tun das erfreulicherweise z.B. gemeinsam mit unzähligen privaten und gesellschaftlichen Playern durch die Kampagne „**Menschenwürde = Unantastbar**“.

Uns ist bewusst, dass zur Zeit keine Änderung auf Bayerischer Ebene in Sicht ist. Ebenso wissen wir, dass ähnliche Bestrebungen von Florian Janik und Dr.Preuß bereits vorgenommen wurden.

Dennoch nimmt uns die unterstellte Aussichtslosigkeit der Bemühungen nicht aus der Pflicht, hier in jeder Hinsicht Veränderungen anzustreben, die zugunsten der Menschen ausfallen, die hier in Deutschland eine Zukunftsperspektive aufbauen wollen.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank für Ihr engagiertes Eintreten für ein offenes Erlangen, das die Menschenrechte und die Menschenwürde mit allen zur-Verfügung-stehenden-Mitteln wahren möchte. Wir wünschen Ihnen gesegnete Gespräche und Entscheidungen.

Im Auftrag von

Dekan Peter Huschke (Evang.-Luth Dekanat)

Dekan Josef Dobeneck (Röm.-Kath. Dekanat)



BildungEvangelisch | Hindenburgstr. 46 A | 91054 Erlangen | Tel.: 09131-20012

mail: [fluechtlingsarbeit-im-dekanat-erlangen@gmx.de](mailto:fluechtlingsarbeit-im-dekanat-erlangen@gmx.de)

**Sofortiger Winterabschiebestopp für besonders schutzbedürftige  
Personen  
Dringlichkeitsantrag an den Stadtrat am 10.12.2015**

*Sehr geehrter Herr Dr. Janik,  
Sehr geehrte Frau Dr. Preuß,  
Sehr geehrte Frau Lender-Cassens,  
sehr geehrte Damen und Herren der EN Redaktion,*

*der „efie AK Politik“ unterstützt den Dringlichkeitsantrag zum Winterabschiebestopp.*

*Wir sind der Meinung, dass Erlangen, insbesondere den Personenkreis welcher in Artikel 21 der EU Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) genannt sind, mit so einem befristeten Winterabschiebestopp schützen kann.*

*„.... gemäß Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) gelten als besonders schutzbedürftig Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.“*

*Über eine positive Entscheidung in der Stadtratssitzung am 10.12.2015, würden wir uns freuen.*

*Mit freundlichem Gruß*

*efie AK Politik*

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.8 Resolution zum SchülerInnenTriathlon; hier: Antwortschreiben des Staa	
Mitteilung zur Kenntnis 52/092/2015	2
Antwortschreiben Staatliches Schulamt 52/092/2015	3
TOP Ö 9 Bürgerbegehren zur Stadt-Umland-Bahn; Entscheidung über die Zulässigkei	
Beschlussvorlage 30/008/2015	4
Prüfungsergebnis Unterschriften Stand 10.12.2015 30/008/2015	6
TOP Ö 18 Sofortiger Winterabschiebestopp für besonders schutzbedürftige Persone	
Beschlussvorlage 332/004/2015	7
Stellungnahme AIB 332/004/2015	9
Stellungnahme Dekane 332/004/2015	10
Stellungnahme efie AK Politik 332/004/2015	12
Inhaltsverzeichnis	13